

Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Hebammenwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science (Erwerb von 210 ECTS-Punkten)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 5. Oktober 2022

(Fundstelle:http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2022-66)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in Verbindung mit § 19 Abs. 2 des Gesetzes über das Studium und den Beruf von Hebammen (Hebammengesetz - HebG) vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759) und § 18 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV) vom 8 Januar 2020 (BGBl. I S. 39) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums.....	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit.....	2
§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse, besondere Immatrikulationsvoraussetzungen	3
§ 5 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen	4
§ 6 Prüfungsausschuss	4
2. Teil: Erfolgsüberprüfungen	4
§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen	4
§ 8 Abschlussbereich: Bachelor-Thesis und Abschlusskolloquium.....	5
§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote.....	5
3. Teil: Staatliche Prüfung, Zeugnis, Erlaubnisurkunde	6
§ 10 Anwendbarkeit der Regelungen der HebStPrV.....	6
§ 11 Teile der staatlichen Prüfung, Modulprüfungen	6
§ 12 Prüfungsausschuss für die staatliche Prüfung.....	6
§ 13 Zulassung zur staatlichen Prüfung	7
§ 14 Nachteilsausgleich in der staatlichen Prüfung	7
§ 15 Rücktritt von und Versäumnis der staatlichen Prüfung	8
§ 16 Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche	8
§ 17 Bestehen und Gesamtnote der staatlichen Prüfung.....	8
§ 18 Wiederholung von Teilen der staatlichen Prüfung und zusätzliche Praxiseinsätze	9
§ 19 Niederschrift, Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen und Einsichtnahme	9
§ 20 Zeugnis	9
§ 21 Erlaubnisurkunde	10
4. Teil: Schlussvorschriften	10

§ 22 Inkrafttreten.....	10
Anlage SFB: Studienfachbeschreibung.....	11

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 1. Juli 2015 sowie das Gesetz über das Studium und den Beruf von Hebammen (Hebammengesetz - HebG) vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759) und die Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV) vom 8 Januar 2020 (BGBl. I S. 39) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums

¹Das Studienfach Hebammenwissenschaft wird von der Medizinischen Fakultät der JMU als dualer, grundlagenorientierter Studiengang mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ (B.Sc.) (Erwerb von 210 ECTS-Punkten) im Rahmen eines konsekutiven Bachelor- und Master-Studienmodells angeboten.

²Das Studienfach besteht aus einem hochschulischen Studienteil, der an der JMU erbracht wird, sowie einem berufspraktischen Studienteil, der in Praxiseinrichtungen gemäß §§ 13 und 15 HebG erbracht wird.

³Gemäß § 9 HebG ist es Ziel des Studiums, den Studierenden die fachlichen und personalen Kompetenzen zu vermitteln, die für die selbständige und umfassende Hebammentätigkeit im stationären sowie im ambulanten Bereich erforderlich sind. ⁴Die Vermittlung erfolgt auf wissenschaftlicher Grundlage und nach wissenschaftlicher Methodik. ⁵Die Absolventinnen und Absolventen werden auf Tätigkeiten in praxis-, organisations- und forschungsbezogenen Tätigkeitsfeldern des Hebammenwesens sowie auf die Aufnahme eines weiterführenden Studiums vorbereitet.

⁶Nach erfolgreicher Absolvierung des Studiengangs verfügen die Studierenden über die fachspezifischen Voraussetzungen für den Erwerb der Berufsbezeichnung „Hebamme“ nach § 5 HebG; sämtliche Bestandteile der berufspraktischen Ausbildung im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang sind modular verortet. ⁷In den Studiengang sind sämtliche Bestandteile der staatlichen Prüfung integriert, die für den Erwerb der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ erforderlich sind.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) ¹Gemäß der Regelvorgabe des § 7 ASPO kann das Studium im Studienfach Hebammenwissenschaft nur zum Wintersemester eines Studienjahres begonnen werden.

²Die jeweils aktuellen Bewerbungsfristen sowie ein Bewerbungsleitfaden werden durch das Universitätsklinikum Würzburg als verantwortliche Praxiseinrichtung sowie die JMU in geeigneter Weise veröffentlicht.

(2) ¹Das Studium ist wie folgt gegliedert:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		
Pflichtbereich	180		
Schlüsselqualifikationsbereich	20		
Allgemeine Schlüsselqualifikationen		5	
Fachspezifische Schlüsselqualifikationen		15	
Abschlussbereich	10		
<i>gesamt</i>	210		

²Die Module des Pflichtbereichs sind in Modulgruppen gegliedert, wobei diese gemäß § 10 Abs. 1 Satz 4 ASPO lediglich der strukturierten Darstellung der Module dienen, ECTS-Punkte sind ihnen nicht zugewiesen.

(3) Das Studienfach Hebammenwissenschaft hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern.

§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse, besondere Immatrikulationsvoraussetzungen

(1) Das Studium der Hebammenwissenschaft an der JMU darf nur aufnehmen, wer

1. eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 10 Abs. 2 HebG und Art. 43 ff. BayHSchG nachweist,
2. gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 HebG sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Absolvierung des Hebammenstudiums ergibt; der Nachweis erfolgt in der Regel durch die Vorlage eines Führungszeugnisses der Belegart O,
3. gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 HebG nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Absolvierung des Hebammenstudiums ungeeignet ist; der Nachweis erfolgt in der Regel durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung und eines Nachweises gemäß § 20 Abs. 9 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 5162) in der jeweils geltenden Fassung und
4. gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 4 HebG über die Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die für das Hebammenstudium erforderlich sind. Für das Bachelor-Studium Hebammenwissenschaft an der JMU sind Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau DSH-2 der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ erforderlich. Für Bewerber und Bewerberinnen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung gemäß Nr. 1 nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist daher zusätzlich ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse entsprechend den Vorgaben der Immatrikulationssatzung der JMU in der jeweils geltenden Fassung zu führen.

(2) Empfohlen werden Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER), da ein Großteil der einschlägigen Fachliteratur nur in dieser Sprache verfügbar ist.

(3) ¹Der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin muss gemäß den Vorgaben des HebG einen Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung mit dem Universitätsklinikum Würzburg als verantwortliche Praxiseinrichtung (§ 15 HebG) abschließen. ²Kann der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin zum Zeitpunkt der Immatrikulation keinen Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung gemäß Satz 1 vorlegen, so ist die Immatrikulation zu versagen.

(4) Studierende werden exmatrikuliert, wenn eine ordnungsgemäße Durchführung des Studiengangs Hebammenwissenschaft nicht mehr möglich ist, weil ein Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung im Sinne des Hebammengesetzes nicht mehr vorliegt und ein neuer Vertrag

für die ordnungsgemäße Fortsetzung bzw. Durchführung des Studiums auch nicht mehr rechtzeitig abgeschlossen werden kann.

§ 5 Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Kontrollprüfungen

¹Im Bachelor-Studienfach Hebammenwissenschaft wird eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung gemäß § 13 Abs. 5 ASPO in folgender Form durchgeführt: ²Der bzw. die Studierende hat bis zum Ende des ersten Fachsemesters die Module 03-Heb-HebtätTh1 und 03-Heb-HebtätPr1, sowie entweder das Modul 03-Heb-Med1 oder das Modul 03-Heb-Med2 zu bestehen und gegenüber dem Prüfungsamt nachzuweisen. ³Im Falle des Nichterreichens dieser Vorgabe ist die GOP erstmalig nicht bestanden und kann einmal wiederholt werden, indem der Prüfling die in Satz 2 genannte Vorgabe bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erfüllt und dies gegenüber dem Prüfungsamt nachweist. ⁴Wird auch diese Vorgabe nicht erreicht, so ist die GOP endgültig nicht bestanden, was zu einem endgültigen Nichtbestehen des Bachelor-Studienfachs Hebammenwissenschaft (Erwerb von 210 ECTS-Punkten) führt.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) ¹Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 ASPO besteht der Prüfungsausschuss für die universitären Prüfungen im Studienfach Hebammenwissenschaft aus 3 Mitgliedern. ²Er kann zu seinen Tätigkeiten beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen.

(2) Für die staatliche Prüfung wird ein eigener Prüfungsausschuss gemäß § 12 gebildet.

2. Teil: Erfolgsüberprüfungen

§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen

(1) Ergänzend zu den in § 24 ASPO genannten sonstigen Prüfungen sind im Studienfach Hebammenwissenschaft folgende fachspezifische sonstige Prüfungen vorgesehen:

(2) Wissenschaftliches Poster und Posterpräsentation: ¹Ein Wissenschaftliches Poster ist eine schriftliche Prüfung, bei der der Prüfling ein wissenschaftliches Thema fachlich korrekt visuell darstellt. ²Im Rahmen der Posterpräsentation erläutert der Prüfling die Darstellung einem Publikum.

(3) Berufspraktische Übung/OSCE (objective structured clinical examination): ¹Die Berufspraktische Übung/OSCE ist ein standardisiertes, klinisch-praktisches Prüfungsverfahren mit einer oder mehreren Stationen. ²Bei einer Station wird die Durchführung einer bestimmten Aufgabe innerhalb eines festgesetzten Zeitintervalls gefordert.

(4) Bericht: ¹Berichte sind häuslich anzufertigende schriftliche Prüfungsleistungen, die zeigen sollen, dass der Prüfling die Inhalte einer Veranstaltung oder die durchgeführten Tätigkeiten während einer Veranstaltung (insbesondere Praktikum) auf Grundlage evidenzbasierter Medien strukturiert wiedergeben kann. ²Kontextabhängig kann der Bericht in der SFB auch als zusammengesetzter Begriff aufgeführt sein, insbesondere als Forschungsbericht oder Praktikumsbericht.

(5) Praktischer Teil der staatlichen Prüfung gemäß §§ 28 ff. HebStPrV: ¹Der praktische Teil der staatlichen Prüfung gemäß §§ 28 ff. HebStPrV. umfasst drei Prüfungsteile, die wiederum jeweils gegliedert sind in einen Vorbereitungsteil, eine oder mehrere Fallvorstellungen, die Durchfüh-

nung der geplanten und situativ erforderlichen Betreuungsmaßnahmen sowie ein Reflexionsgespräch. ²Einzelheiten sind in der HebStPrV geregelt.

(6) Praktische Prüfungen: ¹Studiengangsspezifische mögliche Formen praktischer Prüfungsleistungen sind insbesondere Fallbesprechungen (gegebenenfalls interaktiv), Geburtssimulationen mittels Phantom und / oder Simulationspatientin, Beratungsgespräche, Aufnahme(-gespräche) von Schwangeren und Dokumentation der erhobenen Befunde mit Erstellung eines Behandlungsplanes, Anamnesegespräche und körperliche Untersuchungen von Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen und Säuglingen, praktische Pflegedemonstrationen an Säuglingen und Wöchnerinnen, Fallbesprechungen / Pflegedemonstrationen an Wöchnerinnen, Durchführung von Entbindungen (inklusive selbstständiger Durchführung von Dammschnitten) mit Erstversorgung des Neugeborenen und Dokumentation im Einverständnis mit der Schwangeren sowie simulierte Assistenz- und Pflegetätigkeiten bei Operationen und im Kontext von komplexen Situationen. ²Die Prüfungen können dabei sowohl in Form einer Simulation als auch im klinischen Kontext durchgeführt werden.

§ 8 Abschlussbereich: Bachelor-Thesis und Abschlusskolloquium

(1) ¹Für die Bachelor-Thesis werden 10 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt 10 Wochen.

(2) Ein Abschlusskolloquium findet nicht statt.

§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote

¹Die Gesamtnote wird entsprechend der Vorschrift des § 35 Abs. 1 ASPO gebildet. ²Die Bildung der Studienfachnote für das Fach Hebammenwissenschaft richtet sich nach § 35 Abs. 2 ASPO, die Bildung der Bereichsnote nach § 35 Abs. 3 bis 5 ASPO.

³Die Note für den Bereich der Schlüsselqualifikationen wird ausschließlich aus der Note des Unterbereichs der fachspezifischen Schlüsselqualifikationen ermittelt, für den Unterbereich der allgemeinen Schlüsselqualifikationen wird keine Note errechnet.

⁴Bei der Ermittlung der Studienfachnote und der Gesamtnote werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

Gliederungsebene	ECTS-Punkte			Gewichtungsfaktor für		
				Bereichsnote	Studienfachnote	Gesamtnote
Pflichtbereich	180				180/210	190/190
Schlüsselqualifikationsbereich	20				20/210	
Allgemeine Schlüsselqualifikationen		5		0/15		
Fachspezifische Schlüsselqualifikationen		15		15/15		
Abschlussbereich	10				10/210	
<i>gesamt</i>	210					

3. Teil: Staatliche Prüfung, Zeugnis, Erlaubnisurkunde

§ 10 Anwendbarkeit der Regelungen der HebStPrV

Die staatliche Prüfung ist in der HebStPrV geregelt; die dortigen Regelungen finden uneingeschränkt Anwendung auf den Studiengang und werden insbesondere durch die folgenden Vorschriften ergänzt und konkretisiert.

§ 11 Teile der staatlichen Prüfung, Modulprüfungen

(1) ¹Die staatliche Prüfung wird im Rahmen von Modulprüfungen durchgeführt. ²Sie besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil.

(2) ¹Die staatliche Prüfung wird in den folgenden Modulen durchgeführt:

Art der Prüfung	Gegenstand der Prüfung gemäß Anlage 1 HebStPrV	Realisiert als Modulprüfung im Modul
Schriftlicher Teil der staatlichen Prüfung, §§ 21 ff. HebStPrV	Kompetenzbereich I	03-Heb-HebtätTh9 (Klausur, ca. 120 Min.)
	Kompetenzbereich II	03-Heb-Sozwiss3 (Klausur, ca. 120 Min.)
	Kompetenzbereich IV	
	Kompetenzbereich V	
Mündlicher Teil der staatlichen Prüfung, §§ 24 ff. HebStPrV	Kompetenzbereich IV	03-Heb-HebtätTh7 (Mündliche Einzelprüfung, ca. 45 Min.)
	Kompetenzbereich V	
	Kompetenzbereich VI	
Praktischer Teil der staatlichen Prüfung, §§ 28 ff. HebStPrV	Kompetenzbereich I.1. (Schwangerschaft)	03-Heb-HebtätPr11 (Praktische Prüfung gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 HebStPrV)
	Kompetenzbereich I.2. (Geburt)	03-Heb-HebtätPr11 (Praktische Prüfung gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 HebStPrV)
	Kompetenzbereich I.3. (Wochenbett und Stillzeit)	03-Heb-HebtätPr11 (Praktische Prüfung gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 HebStPrV)

²Die betroffenen Module und Modulprüfungen sind der Anlage SFB sowie im Modulhandbuch geregelt.

§ 12 Prüfungsausschuss für die staatliche Prüfung

¹Für die staatliche Prüfung wird ein eigener Prüfungsausschuss nach den Vorgaben der HebStPrV gebildet (Prüfungsausschuss für die staatliche Prüfung). ²Dieser übernimmt die dort geregelten Aufgaben, insbesondere die ordnungsgemäße Durchführung der Modulprüfungen, die Teil der staatlichen Prüfung sind.

§ 13 Zulassung zur staatlichen Prüfung

(1) ¹Zusätzlich zur Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Erfolgsüberprüfungen nach § 20 ASPO müssen sich die Studierenden vor der Teilnahme an einer Prüfung, die Teil der staatlichen Prüfung ist, bis zu einem von der zuständigen Behörde und dem Prüfungsausschuss für die staatliche Prüfung im Einvernehmen festgelegten Termin für die staatliche Prüfung anmelden. ²Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung entscheiden auf Antrag des oder der jeweiligen Studierenden, ob er oder sie zur staatlichen Prüfung zugelassen wird. ³Der Prüfungsausschuss für die staatliche Prüfung berücksichtigt, dass der oder die Studierende am praktischen Teil der staatlichen Prüfung nur teilnehmen darf, wenn er oder sie sie durch Vorlage eines Tätigkeitsnachweises im Sinne der HebStPrV nachweist, dass er oder sie die in der HebStPrV vorgesehenen Tätigkeiten ausgeübt hat. ⁴Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung setzen die Prüfungstermine im Benehmen mit dem Studiendekan oder der Studiendekanin der Medizinischen Fakultät der JMU fest.

(2) Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn folgende Nachweise vorliegen:

1. Bescheinigung des nach § 6 gebildeten Prüfungsausschusses, dass die Voraussetzungen nach § 20 Abs. 3 ASPO vorliegen und der Kandidat oder die Kandidatin nach § 20 ASPO zu einer Prüfung in den Modulen, die als Teil der staatlichen Prüfung dienen, zur Prüfung zugelassen wird,
2. Personalausweis oder Reisepass in amtlich beglaubigter Abschrift,
3. Tätigkeitsnachweis über die vorgesehenen berufspraktischen Tätigkeiten gemäß § 33 Abs. 2 Nr. 3 HebG i.V.m. §§ 12 und 18 Abs. 2 Satz 2 HebStPrV,
4. Nachweis des Erwerbs von mindestens 120 ECTS-Punkten im Bachelor-Studiengang Hebammenwissenschaft,
5. bei Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung eines Prüfungsteils des praktischen Teils der staatlichen Prüfung ist zusätzlich ein Nachweis darüber vorzulegen, dass der von den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gemäß § 36 Abs. 3 HebStPrV bestimmte zusätzliche Praxiseinsatz absolviert wurde.

(3) Die Zulassung zur staatlichen Prüfung sowie die Prüfungstermine der staatlichen Prüfung sollen dem Kandidaten oder der Kandidatin spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn durch die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung schriftlich mitgeteilt werden.

§ 14 Nachteilsausgleich in der staatlichen Prüfung

(1) Einem Kandidaten oder einer Kandidatin mit Behinderung oder Beeinträchtigung wird bei der Durchführung der staatlichen Prüfung auf Antrag ein individueller Nachteilsausgleich gewährt.

(2) Der Nachteilsausgleich wird nur gewährt, wenn er spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur staatlichen Prüfung schriftlich oder elektronisch bei den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung beantragt worden ist.

(3) ¹Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung entscheiden, ob für den Antrag auf Nachteilsausgleich ein ärztliches Attest oder andere geeignete Unterlagen erforderlich sind. ²Wird ein ärztliches Attest oder werden andere geeignete Unterlagen gefordert, so kann der Nachteilsausgleich nur gewährt werden, wenn aus dem ärztlichen Attest oder den Unterlagen die leistungsbeeinträchtigende Auswirkung der Behinderung oder Beeinträchtigung hervorgeht.

(4) ¹Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung bestimmen, in welcher geänderten Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist. ²Die fachlichen Prüfungsanforderungen dürfen durch den Nachteilsausgleich nicht verändert werden.

§ 15 Rücktritt von und Versäumnis der staatlichen Prüfung

(1) Tritt ein Kandidat oder eine Kandidatin nach Zulassung, aber vor Beginn der Prüfungshandlung von einem Bestandteil der staatlichen Prüfung nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 HebStPrV zurück, so hat er oder sie den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung unverzüglich den Grund für den Rücktritt schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

(2) Teilt der Kandidat oder die Kandidatin den Grund für den Rücktritt nicht unverzüglich mit, so ist der vom Rücktritt betroffene Bestandteil nach Abs. 1 nicht bestanden.

(3) ¹Stellen die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung fest, dass ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt, so gilt der vom Rücktritt betroffene Bestandteil nach Abs. 1 als nicht begonnen. ²Bei Krankheit ist die Vorlage eines qualifizierten Attests zu verlangen.

(4) Stellen die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung fest, dass kein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt, so ist der vom Rücktritt betroffene Bestandteil nach Absatz 1 nicht bestanden.

(5) ¹Versäumt ein Kandidat oder eine Kandidatin einen Bestandteil der staatlichen Prüfung nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 HebStPrV, sind die Absätze 1 bis 4 entsprechend anzuwenden. ²Der Abbruch eines Bestandteils der staatlichen Prüfung nach Beginn der Prüfungshandlung gilt als Versäumnis.

§ 16 Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

(1) Hat ein Kandidat oder eine Kandidatin die ordnungsgemäße Durchführung der staatlichen Prüfung in erheblichem Maß gestört oder eine Täuschung versucht, so können die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung den betreffenden Teil der staatlichen Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Bei einer erheblichen Störung ist eine Entscheidung nach Abs. 1 nur bis zum Abschluss der gesamten staatlichen Prüfung zulässig.

(3) Bei einem Täuschungsversuch ist eine Entscheidung nach Abs. 1 nur innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der staatlichen Prüfung zulässig.

§ 17 Bestehen und Gesamtnote der staatlichen Prüfung

(1) Für den schriftlichen Teil, den mündlichen Teil und den praktischen Teil der staatlichen Prüfung wird jeweils eine Note nach Maßgabe der HebStPrV ermittelt.

(2) Die staatliche Prüfung ist bestanden, wenn der schriftliche Teil, der mündliche Teil und der praktische Teil der staatlichen Prüfung bestanden wurden.

(3) Für jeden Kandidaten und jede Kandidatin, der bzw. die die staatliche Prüfung bestanden hat, ermitteln die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung die Gesamtnote der staatlichen Prüfung.

(4) In die Gesamtnote der staatlichen Prüfung geht ein (§ 34 Abs. 3 HebStPrV):

1. die Note des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung mit einem Drittel,
2. die Note des mündlichen Teils der staatlichen Prüfung mit einem Drittel und

3. die Note des praktischen Teils der staatlichen Prüfung mit einem Drittel.

§ 18 Wiederholung von Teilen der staatlichen Prüfung und zusätzliche Praxiseinsätze

(1) Wenn ein Kandidat oder eine Kandidatin

1. eine Klausur des schriftlichen Teils der staatlichen Prüfung,
2. den mündlichen Teil der staatlichen Prüfung oder
3. einen Prüfungsteil des praktischen Teils der staatlichen Prüfung

nicht bestanden hat, kann er oder sie den betreffenden Bestandteil nach Nummer 1 bis 3 einmal wiederholen.

(2) Die Wiederholung hat der Kandidat oder die Kandidatin bei den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung zu beantragen.

(3) ¹Hat der Kandidat oder die Kandidatin einen Prüfungsteil des praktischen Teils der staatlichen Prüfung nicht bestanden, so darf er oder sie zur Wiederholung nur zugelassen werden, wenn er oder sie an einem zusätzlichen Praxiseinsatz teilgenommen hat. ²In diesem Fall hat der Kandidat oder die Kandidatin dem Antrag auf Zulassung zur Wiederholung einen Nachweis darüber beizufügen, dass der zusätzliche Praxiseinsatz absolviert wurde. ³Dauer und Inhalt des zusätzlichen Praxiseinsatzes bestimmen die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung.

(4) Hat ein Kandidat oder eine Kandidatin eine der in Absatz 1 genannten Prüfungen nicht bestanden, so erhält er oder sie hierüber von den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die staatliche Prüfung einen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und in welchem Umfang die Prüfungsleistung wiederholt werden kann und in welchem Umfang ein zusätzlicher Praxiseinsatz nach Absatz 3 zu erfolgen hat.

§ 19 Niederschrift, Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen und Einsichtnahme

(1) ¹Über die staatliche Prüfung ist eine Niederschrift zu erstellen. ²Aus der Niederschrift müssen Gegenstand, Ablauf und Ergebnisse der staatlichen Prüfung sowie etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorgehen.

(2) ¹Die Klausuren der staatlichen Prüfung sind drei Jahre aufzubewahren. ²Anträge auf Zulassung zur staatlichen Prüfung und Niederschriften über die staatliche Prüfung sind zehn Jahre aufzubewahren.

(3) Nach Abschluss der staatlichen Prüfung ist der betroffenen Person auf Antrag Einsicht in die sie betreffenden Prüfungsunterlagen zu gewähren.

§ 20 Zeugnis

(1) Das Zeugnis zum Abschluss des Hebammenstudiums wird gemäß § 35 Abs.1 HebStPrV von der JMU im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde ausgestellt.

(2) Im Zeugnis wird das Ergebnis der staatlichen Prüfung gesondert ausgewiesen.

§ 21 Erlaubnisurkunde

Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 HebG für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung nach § 3 HebG stellt die zuständige Behörde auf Antrag eine Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Hebamme“ aus.

4. Teil: Schlussvorschriften

§ 22 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. März 2022 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Studienfachs Hebammenwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Science (Erwerb von 210 ECTS-Punkten), die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2022/2023 aufnehmen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Studienfach Hebammenwissenschaft mit dem Abschluss "Bachelor of Science" (Erwerb von 210 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Medizinische Fakultät)

Legende: **B/NB** Bestanden/Nicht bestanden, **E** = Exkursion, **K** = Kolloquium, **LV** = Lehrveranstaltung(en), **NUM** = Numerische Notenvergabe, **O** = Konversatorium, **P** = Praktikum, **PL** = Prüfungsleistung(en), **R** = Projekt, **S** = Seminar, **SS** = Sommersemester, **T** = Tutorium, **TN** = Teilnehmer, **Ü** = Übung, **VL** = Vorleistung(en), **V** = Vorlesung, **WS** = Wintersemester

Anmerkungen:

Die **Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der Dozent oder die Dozentin in Absprache mit dem/der Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.

Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Module dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV/ (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
Pflichtbereich (180 ECTS-Punkte)											
Modulgruppe Medizin- und Naturwissenschaften											
03-Heb-EINF	2022-WS	Berufsfeld Hebammenwissenschaft Midwifery as a profession	V(4)	5	1		NUM	Klausur (ca. 90-120 Min.)			1) Bonusfähig
03-Heb-Med1	2022-WS	Physiologie und Anatomie Physiology and Anatomy	S(2) + V(2)	5	1		NUM	Klausur (ca. 60-90 Min.)			1) Bonusfähig
03-Heb-Med2	2022-WS	Mikrobiologie und Hygiene Microbiology and Hygiene	V(4) + S(2)	5	1		NUM	Klausur (ca. 60-90 Min.)			1) Bonusfähig
03-Heb-Med3	2022-WS	Medizin und Notfallmanagement Medicine and emergency management	V(6)	5	1		NUM	Klausur (ca. 60-90 Min.)			1) Bonusfähig

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV/ (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
03-Heb-Med4	2022-WS	Pharmakologie und Anatomie Pharmacology and Anatomy	V(2) + S(1) + P(2)	4	1		NUM	Klausur (ca. 60-90 Min.)			1) Bonusfähig
03-Heb-Hebät-Gyn1	2022-WS	Pränatale Betreuung Antenatal care	V(4)	5	1		NUM	Klausur (ca. 60-90 Min.)			1) Bonusfähig
03-Heb-Hebät-Gyn2	2022-WS	Gynäkologie und reproduktive Lebensphase Gynaecology and reproductive health	V(2) + S(2)	5	1		NUM	Klausur (ca. 60-90 Min.)			1) Bonusfähig
Modulgruppe Wissenschaftliche Kompetenz											
03-Heb-Wiss1	2022-WS	Wissenschaftliches Arbeiten und Methodenkompetenz I Science and research methods I	V(2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 60-90 Min.) oder b) Referat (ca. 10 Min.) mit Handout (1-2 S.) oder c) Hausarbeit (ca. 10 S.)			1) Bonusfähig
03-Heb-Wiss2	2022-WS	Wissenschaftliches Arbeiten und Methodenkompetenz II Science and research methods II	S(2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 60-90 Min.) oder b) Referat (ca. 10 Min.) mit Handout (1-2 S.) oder c) Hausarbeit (ca. 10 S.)		03-Heb-Wiss1	1) Bonusfähig
03-Heb-Wiss3	2022-WS	Evidenz und klinische Entscheidungsfindung Evidence and clinical reasoning	S(4) + S(4)	6	1		NUM	a) Hausarbeit (ca. 10 S.) oder b) Wissenschaftliches Poster (Gesamtaufwand ca. 10 Std.) und Posterpräsentation (ca. 10 Min.)		03-Heb-Wiss2	1) Bonusfähig
Modulgruppe Gesundheitswissenschaften											
03-Heb-Geswiss1	2022-WS	Nationale und internationale Gesundheits-und Versorgungssysteme National and international health care systems	V(2)	3	1		NUM	a) Klausur (ca. 60-90 Min.) oder b) Hausarbeit (ca. 10 S.)			1) Bonusfähig

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV/ (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
03-Heb-Geswiss2	2022-WS	Gesundheitswissenschaftliche Konzepte Health Science	V(2)	5	1		NUM	a) Klausur (ca. 60-90 Min.) oder b) Wissenschaftliches Poster (Gesamtaufwand ca. 10 Std.) und Posterpräsentation (ca. 10 Min.)			1) Bonusfähig
Modulgruppe Hebammentätigkeit in Theorie											
03-Heb-HebtätTh1	2022-WS	Grundlagen klinischer Hebammentätigkeit Basics in midwifery practice	S(4)	4	1		NUM	Praktische Prüfung (15-20 Min.)			1) Bonusfähig 4) Regelmäßige Anwesenheit ¹
03-Heb-HebtätTh2	2022-WS	Physiologie in der peripartalen Versorgung Physiology in perinatal care	S(4)	5	1		NUM	Praktische Prüfung (15-20 Min.)			1) Bonusfähig 4) Regelmäßige Anwesenheit ¹
03-Heb-HebtätTh3	2022-WS	Förderung der physiologischen Geburt I Promoting normal Birth I	S(6)	6	1		NUM	Praktische Prüfung (15-20 Min.)			1) Bonusfähig 4) Regelmäßige Anwesenheit ¹
03-Heb-HebtätTh4	2022-WS	Pädiatrie, Neonatologie und postpartale Betreuung Pediatrics, Neonatology and postpartum care	V(2) + S(4)	5	1		NUM	Portfolioprüfung (2-3 Teilleistungen, Gesamtaufwand ca. 10 Std.)			1) Bonusfähig 4) Regelmäßige Anwesenheit ¹
03-Heb-HebtätTh5	2022-WS	Förderung der physiologischen Geburt II Promoting normal Birth II	S(4)	5	1		NUM	Praktische Prüfung (15-20 Min.)			1) Bonusfähig 4) Regelmäßige Anwesenheit ¹
03-Heb-HebtätTh6	2022-WS	Operative Versorgung Operative care	S(4)	5	1		NUM	Praktische Prüfung (15-20 Min.)			1) Bonusfähig 4) Regelmäßige Anwesenheit ¹
03-Heb-HebtätTh7	2022-WS	Betreuung bei komplexen Verläufen in Schwangerschaft und Geburt Complex Midwifery Care	S(4)	3	1		NUM	Mündliche Einzelprüfung (45 Min.)			4) Regelmäßige Anwesenheit ¹ 4) Zulassung zur Staatsprüfung ²

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV/ (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
											6) Erfolgsüberprüfung ist Teil der Staatlichen Prüfung gem. § 13 ff. HebStPrV.
03-Heb-HebtätTh8	2022-WS	Außerklinische Betreuung physiologischer Verläufe Out of Hospital perinatal Care	S(4)	3	1		NUM	Praktische Prüfung (15-20 Min.)			1) Bonusfähig 4) Regelmäßige Anwesenheit ¹
03-Heb-HebtätTh9	2022-WS	Komplexes Fallverstehen Complex Cases	V(2) + S(2)	5	1		NUM	Klausur (120 Min.)			4) Regelmäßige Anwesenheit ¹ 4) Zulassung zur Staatsprüfung ² 6) Erfolgsüberprüfung ist Teil der Staatlichen Prüfung gem. § 13 ff. HebStPrV
Modulgruppe Hebammentätigkeit in Praxis											
03-Heb-HebtätPr1	2022-WS	Praxismodul: Grundlagen klinischer Hebammentätigkeit Practice Experience: Basics	P	6	1		NUM	a) Berufspraktische Übung/OSCE ³ oder b) Praktikumsbericht (ca. 10 S.)			5) Praktikum: 180 Std. 6) Tätigkeitsnachweis (§ 12 HebStPrV) ⁴
03-Heb-HebtätPr2	2022-WS	Praxismodul: Versorgungspraxis physiologischer Verläufe I Practice Experience: Physiology I	P	8	1		NUM	a) Berufspraktische Übung/OSCE ³ oder b) Praktikumsbericht (ca. 10 S.)			5) Praktikum: 225 Std. 6) Tätigkeitsnachweis (§ 12 HebStPrV) ⁴
03-Heb-HebtätPr3	2022-WS	Praxismodul: Versorgungspraxis physiologischer Verläufe II Practice Experience: Physiology II	P	6	1		NUM	a) Berufspraktische Übung/OSCE ³ oder b) Praktikumsbericht (ca. 10 S.)			5) Praktikum: 180 Std. 6) Tätigkeitsnachweis (§ 12 HebStPrV)
03-Heb-HebtätPr4	2022-WS	Praxismodul: Versorgungspraxis physiologischer Verläufe III Practice Experience: Physiology III	P	8	1		NUM	a) Berufspraktische Übung/OSCE ³ oder b) Praktikumsbericht (ca. 10 S.)			5) Praktikum: 225 Std. 6) Tätigkeitsnachweis (§ 12 HebStPrV)
03-Heb-HebtätPr5	2022-WS	Praxismodul: Versorgungspraxis Pädiatrie und Neonatologie Practice Experience: Pediatrics and Neonatology	P	5	1		NUM	a) Berufspraktische Übung/OSCE ³ oder b) Praktikumsbericht (ca. 10 S.)			5) Praktikum: 100 Std. 6) Tätigkeitsnachweis (§ 12 HebStPrV)
03-Heb-HebtätPr6	2022-WS	Praxismodul: Postpartale Versorgungspraxis	P	10	1		NUM	a) Berufspraktische Übung/OSCE ³ oder b) Praktikumsbericht (ca. 10 S.)			5) Praktikum: 300 Std. 6) Tätigkeitsnachweis (§ 12 HebStPrV)

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV/ (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
		Practice Experience: Postpartum Care									
03-Heb-HebtätPr7	2022-WS	Praxismodul: Versorgungspraxis physiologischer Verläufe IV Practice Experience: Physiology IV	P	5	1		NUM	a) Berufspraktische Übung/OSCE ³ oder b) Praktikumsbericht (ca. 10 S.)			5) Praktikum: 150 Std. 6) Tätigkeitsnachweis (§ 12 HebStPrV)
03-Heb-HebtätPr8	2022-WS	Praxismodul: Operative Versorgung Practice Experience: Operative Care	P	4	1		NUM	a) Berufspraktische Übung/OSCE ³ oder b) Praktikumsbericht (ca. 10 S.)			5) Praktikum: 90 Std. 6) Tätigkeitsnachweis (§ 12 HebStPrV)
03-Heb-HebtätPr9	2022-WS	Praxismodul: Betreuung bei komplexen Verläufen in Schwangerschaft und Geburt Practice Experience: Complex cases in pregnancy and birth	P	5	1		NUM	a) Berufspraktische Übung/OSCE ³ oder b) Praktikumsbericht (ca. 10 S.)			5) Praktikum: 150 Std. 6) Tätigkeitsnachweis (§ 12 HebStPrV)
03-Heb-HebtätPr10	2022-WS	Praxismodul: Hebammengeleitete Betreuungsmodelle I Practice Experience: Midwife-led Care I	P	9	1		NUM	Praktikumsbericht (ca. 10 S.)			5) Praktikum: 270 Std. 6) Tätigkeitsnachweis (§ 12 HebStPrV)
03-Heb-HebtätPr11	2022-WS	Praxismodul: Versorgungspraxis in komplexen Fallsituationen Practice Experience: Complex Cases	P	7	1		NUM	Praktischer Teil der staatlichen Prüfung gemäß §§ 28 ff. HebStPrV (Gewichtung der Prüfungsteile 1:3:1)			4) Zulassung zur Staatsprüfung ² 5) Praktikum: 200 Std. 6) Erfolgsüberprüfung ist Teil der Staatlichen Prüfung gem. § 13 ff. HebStPrV 6) Tätigkeitsnachweis (§ 12 HebStPrV)
03-Heb-HebtätPr12	2022-WS	Praxismodul: Hebammengeleitete Betreuungsmodelle II Practice Experience: Midwife-led Care II	P	8	1		NUM	Praktikumsbericht (ca. 10 S.)			5) Praktikum: 225 Std. 6) Tätigkeitsnachweis (§ 12 HebStPrV)
Schlüsselqualifikationen (20 ECTS-Punkte)											
Allgemeine Schlüsselqualifikationen (5 ECTS-Punkte)											
Neben dem nachfolgend aufgeführten Modul können auch Module aus dem von der JMU angebotenen Pool der allgemeinen Schlüsselqualifikationen (ASQ-Pool) belegt werden.											

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV/ (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
03-Heb-ASQ	2022-WS	Interdisziplinäre Fragestellungen im Hebammenwissenschaftlichen Kontext Interdisciplinary questions in midwifery research	S(2)	5	1		B/NB	a) Projektarbeit (z.B. Planung Geburtsvorbereitungskurs, Gesamtaufwand ca. 15 Std.) oder b) Portfolioprüfung (3-5 Teilleistungen, Gesamtaufwand ca. 15 Std.)	Deutsch oder Englisch		1) Bonusfähig
Fachspezifische Schlüsselqualifikationen (15 ECTS-Punkte)											
03-Heb-Sozwiss1	2022-WS	Methoden professioneller Kommunikation Communication Skills	S(2) + S(1)	5	1		NUM	Hausarbeit (ca. 10 S.)			1) Bonusfähig
03-Heb-Sozwiss2	2022-WS	Frauen- und Familiengesundheit Womens and Family Health	V(3) + V(1)	5	1		NUM	Klausur (ca. 60-90 Min.)			1) Bonusfähig
03-Heb-Sozwiss3	2022-WS	Ethische Reflexion und interdisziplinäres Arbeiten Ethics and interdisciplinary Teamwork	V(1) + S(1) + S(2)	5	1		NUM	Klausur (ca. 120 Min.)			4) Zulassung zur Staatsprüfung ² 6) Erfolgsüberprüfung ist Teil der Staatlichen Prüfung gem. § 13 ff. HebStPrV.
Abschlussbereich (10 ECTS-Punkte)											
03-Heb-WissBach	2022-WS	Bachelor-Thesis Bachelor Thesis		10	1		NUM	Bachelor-Thesis (ca. 25 S.)	Deutsch oder Englisch		5) Bearbeitungszeit: 10 Wochen

¹Voraussetzung für die Prüfungsanmeldung ist die regelmäßige Teilnahme am Seminar (mindestens 90% der angebotenen Lehrveranstaltungen)

²Voraussetzung für die Prüfungsanmeldung ist die Zulassung zur staatlichen Prüfung gemäß § 18 HebStPrV i.V.m. § 13 FSB.

³Berufspraktische Übung/OSCE (objective structured clinical examination): standardisiertes, klinisch-praktisches Prüfungsverfahren mit einer oder mehreren Stationen. Bei einer Station wird die Durchführung einer bestimmten Aufgabe innerhalb eines festgesetzten Zeitintervalls (meist 5 bis 10 Min.) gefordert. Dauer insgesamt 30 bis 45 Min.

⁴Im Praktikum werden Tätigkeiten gemäß Anlage 3 HebStPrV absolviert. Diese sind gemäß § 12 HebStPrV in einem Tätigkeitsnachweis zu dokumentieren. Der Tätigkeitsnachweis ist gemäß § 18 Abs. 2 HebStPrV i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 FSB Voraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Prüfung.